

Resolution der Vollversammlung am 11. März 2026

Schaffung der Möglichkeit zur Haltung von Sikawild in landwirtschaftlichen Gehegen bzw. Anpassung der Übergangsfristen

Mit der Aufnahme des Sikawilds in die Liste invasiver gebietsfremder Arten der Europäischen Union ist die Haltung und Züchtung dieser Wildart seit 7. August 2025 grundsätzlich verboten. Gemäß EU-Verordnung gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren, innerhalb derer eine Vermehrung der Tiere nicht mehr zulässig ist. Damit endet die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Wildfleischerzeugung mit Sikawild für über 120 Betriebe in Österreich – rund die Hälfte davon in Oberösterreich – spätestens mit August 2027. Insgesamt halten diese Betriebe etwa 3.000 Tiere.

Viele dieser landwirtschaftlichen Betriebe haben in den vergangenen Jahren aufgrund der besonderen Eigenschaften des Sikawilds gezielt in diese Produktionsform investiert. Eine kurzfristige Umstellung auf andere Wildarten ist für viele dieser Betriebe praktisch nicht möglich, ohne massive wirtschaftliche Verluste zu erleiden. Zum einen fehlt derzeit entsprechendes Zuchtmaterial für alternative Wildarten, zum anderen würde eine Umstellung zwangsläufig zu längeren Produktionsunterbrechungen führen, wodurch Einkommensverluste entstehen würden. Ein kurzfristiger Bestandsabbau würde zudem zu erheblichen Marktverwerfungen führen, da der Markt die plötzlich steigenden Mengen an Wildfleisch nicht aufnehmen kann und dadurch ein massiver Preisverfall sowie wirtschaftliche Schäden für sämtliche Farmwildhalter drohen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher den zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz sowie Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) auf,

- die nationalen rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, damit Sikawild bzw. Sikahirsche weiterhin in landwirtschaftlichen Gehegen gehalten werden können. Durch die Haltung in geschlossenen Gehegen ist eine Hybridisierung mit Rothirschen praktisch ausgeschlossen;
- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 eine Ausnahmegenehmigung für die Haltung von Sikawild in landwirtschaftlichen Gehegen erwirkt wird, sodass diese weiterhin unter den in Artikel 8 vorgesehenen strengen Auflagen gehalten werden können.

Sollte eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung nicht erreichbar sein, sind jedenfalls deutlich längere Übergangsfristen erforderlich. Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher eine Verlängerung der Übergangsfrist auf zumindest 10 Jahre. Nur so kann den betroffenen Betrieben Planungssicherheit gegeben, ihre wirtschaftliche Existenz gesichert und eine geordnete Anpassung ermöglicht werden.